

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV.NRW. S. 564, ber. S. 631), fordere ich auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II einzureichen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), während der Dienststunden: Montag bis Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden oder dort als pdf-Datei angefordert werden können.

Auf die Vorschriften der §§ 17a, 18 und 19 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG) vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. 2016, S. 250) und der §§ 22 und 23 LWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen eingereicht werden.
2. Als Bewerber oder Bewerberin kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist jede bzw. jeder Wahlberechtigte, die bzw. der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen ihre bzw. seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Den Bewerbern und Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

Die Bewerber oder Bewerberinnen und die Vertreter oder Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer bzw. jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter oder Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Die Wahl der Bewerber oder Bewerberinnen für beide Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist zulässig.

Die Wahlen der Bewerber oder Bewerberinnen und der Vertreter bzw. Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber oder Bewerberinnen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.

3. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Dieser Nachweis ist zu erbringen durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Außerdem haben sie nachzuweisen die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und das für die Gesamtpartei geltende Programm. Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner oder Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
 - den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers oder der Bewerberin.

Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Landeswahlordnung (im Anschluss an die Änderung des Landeswahlgesetzes) neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach dienen dem Schutz der Bewerberinnen und Bewerber. Es ist nunmehr vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Da bislang eine Änderung der Anlagen 9a und 11a zur LWahlO noch nicht erfolgt ist, sind - soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden - die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigefügten Blatt beizubringen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber oder eine Bewerberin enthalten. Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf – unbeschadet seiner bzw. ihrer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Vorstehenden entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner bzw. Unterzeichnerinnen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung, ggf. mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners bzw. der Unterzeichnerinnen, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

6. Muss ein Kreiswahlvorschlag für einen Wahlkreis von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur LWahIO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers oder der vorgeschlagenen Bewerberin und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des bzw. der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem bzw. der Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - Wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Für jeden Unterzeichner bzw. jede Unterzeichnerin ist eine Bescheinigung der Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, nach dem Muster der Anlage 15 zur LWahIO beizufügen, dass er bzw. sie im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der bzw. die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
 - Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine bzw. ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber oder die Bewerberin ist zulässig.
 - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers oder der vorgeschlagenen Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur LWahlO, dass er bzw. sie der Aufstellung zustimmt und dass er bzw. sie für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine bzw. ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Bewerberin gegeben hat sowie, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, einer Versicherung an Eides statt des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er bzw. sie Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner anderen Partei angehört oder dass er bzw. sie keiner Partei angehört. Die Erklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters bzw. der zuständigen Bürgermeisterin (Stadt/Gemeinde) nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber oder Bewerberinnen, im Falle eines Einspruchs auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 (8) LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Aufstellung des Vorschlages in einer gemeinsamen Versammlung brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a zur LWahlO gefertigt sein.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

8. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

9. Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, 27. März 2017, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Stadtdirektor als Kreiswahlleiter, Stadt Münster, Wahlamt, Zimmer 391, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Münster, den 16. Juni 2016
Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor und Kreiswahlleiter